

## Abänderungsantrag

der Abgeordneten Fichtenbauer, Hofer  
und weiterer Abgeordneter

eingebraucht im Zuge der Debatte zum Tagesordnungspunkt 1, Bericht des Budgetausschusses (198 d.B.) über die Regierungsvorlage 113 d.B. betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das KommAustria-Gesetz, das Presseförderungsgesetz 2004, das Volksgruppengesetz, das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch, das Außerstreitgesetz, die Exekutionsordnung, das Gebührenanspruchsgesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1962, das Gerichtsgebührengesetz, das Allgemeine Grundbuchsgesetz 1955, das Grundbuchsumstellungsgesetz, die Jurisdiktionsnorm, das Sachwalterrechts-Änderungsgesetz 2006, das Urkundenhinterlegungsgesetz, die Zivilprozessordnung, das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das Bewährungshilfegesetz, das Strafvollzugsgesetz, das Rechtspraktikantengesetz, das Bundeshaushaltsgesetz, das Bundesgesetz, über die Refinanzierung von Tätigkeiten der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung, das Finanzmarktstabilitätsgesetz, das Poststrukturgesetz, das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Stiftungseingangsteuergesetz, die Bundesabgabenordnung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz, das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955, das Gebührengesetz 1957, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Kapitalverkehrsteuergesetz 1934, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Normverbrauchsabgabengesetz, das Zollrechts-Durchführungsgesetz 1994, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bundes-Seniorengesetz, das Altlastensanierungsgesetz, das Umweltförderungsgesetz, das KMU-Förderungsgesetz, das Postgesetz 1997, das Forschungs- und Technologieförderungsgesetz, das Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Luftfahrtsicherheitsgesetz, das Bundesmuseen-Gesetz 2002, das Bundestheaterorganisationsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Landesvertragslehrgesetz 1996, das Prüfungstaxengesetz - Schulen/Pädagogische Hochschulen, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrgesetz 1996, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948 und das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz geändert sowie ein Bundesgesetz zur Teilnahme an internationaler Zahlungsbilanzstabilisierung (Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetz - ZaBiStaG), ein Bundesgesetz über die Einrichtung und den Betrieb eines Unternehmensserviceportals (Unternehmensserviceportalgesetz - USPG), ein Bundesgesetz über einen Kassenstrukturfonds für die Gebietskrankenkassen (Krankenkassen-Strukturfondsgesetz), ein Bundesgesetz betreffend den Verzicht auf Bundesforderungen gegenüber Gebietskrankenkassen und ein Bundesgesetz, mit dem die Begründung weiterer Vorbelastungen durch die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie genehmigt wird, erlassen werden (Budgetbegleitgesetz 2009), in der 21. Sitzung des Nationalrates (XXIV), am 19. Mai 2009.

*Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:*

Der eingangs bezeichnete Bericht des Budgetausschusses (198 d.B.) wird wie folgt geändert:

*In Artikel 9 (Änderung des Gerichtsgebührengesetzes) lautet Z 14 lit. b wie folgt:*

*„b) wird der Punkt am Ende der lit. f durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. g angefügt:*

| Gegenstand  | Höhe der Gebühren        |
|---|--------------------------|
| „g) sonstige Anträge in außerstreitigen Verfahren (ausgenommen Verfahren nach dem UbG, nach dem HeimAufG sowie Verfahren über die Sachwalterschaft für behinderte Personen, Verfahren über die Obsorge minderjähriger Personen und Verfahren über die Festsetzung, Durchsetzung, Entziehung oder Änderung eines Besuchsrechts). | 220 Euro <sup>****</sup> |

### Begründung:

Der Umgang der österreichischen Justiz mit Besuchsrechtsverfahren lässt seit Jahren zu wünschen übrig und führt zu großem Unmut innerhalb der Bevölkerung. Der Umgang mit dem Besuchsrecht wird von weiten Kreisen der Bevölkerung als viel zu restriktiv empfunden. Der begleitete Besuch wird viel zu häufig angeordnet und damit von einer Ausnahme immer mehr zur Regel. Die damit einhergehenden langen Wartezeiten auf Termine in Besuchscasos seien hier nur am Rande erwähnt.

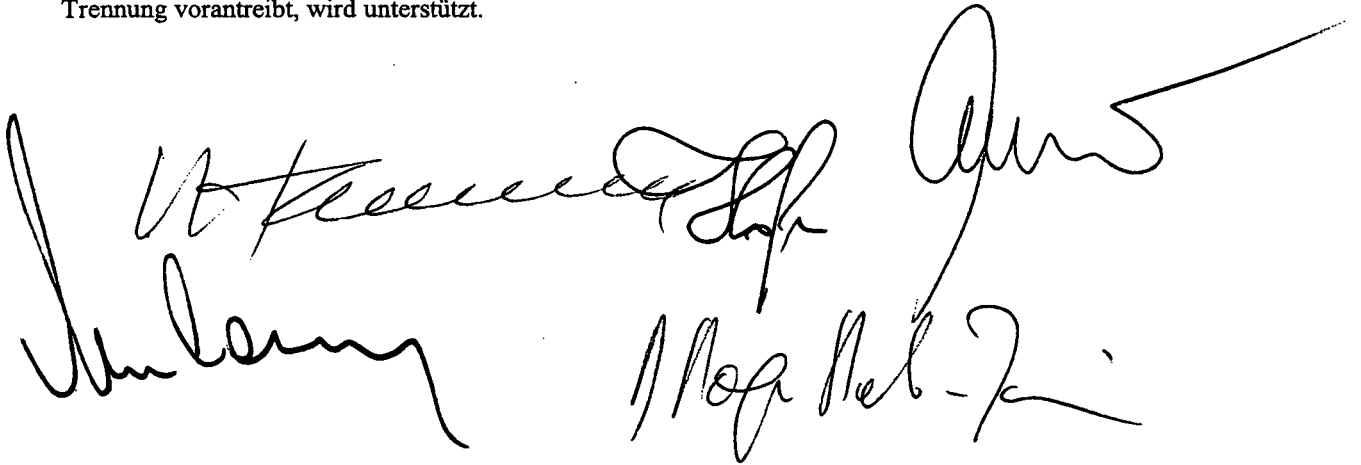
Während in der Bundesrepublik Deutschland und bald auch in der Schweiz die gemeinsame Obsorge die Regel darstellt, kommen Väter, die nicht mehr verlangen, als ihr eigen Fleisch und Blut in regelmäßigen Abständen sehen zu dürfen, in Österreich nur schwer zu ihrem Recht.

Neben Vätern sind es vor allem Großeltern, Tanten und Onkel, die unter dem Abbruch des Kontakts zu ihren Lieben leiden. Österreich liegt im Bereich des Kontaktabbruchs zwischen getrennt lebenden Elternteilen und den leiblichen Kindern nach einer Trennung betrüblicherweise im traurigen internationalen Spitzenfeld.

Die Folgen des Kontaktabbruchs sind für die betroffenen Eltern, Großeltern und Kinder massiv. So recherchierte der Spiegel in seiner Ausgabe 47/1997 unter anderem, dass 63 % der jugendlichen Selbstmörder, 71 % der schwangeren Teenager, 90 % aller Ausreißer und obdachlosen Kinder, 70 % der Jugendlichen in staatlichen Einrichtungen, 85 % aller jugendlichen Häftlinge, 71 % aller Schulabbrecher, 75 % aller Heranwachsenden in Drogenentzugszentren, 88 % aller verhaltensgestörten Kinder und Jugendlichen aus vaterlosen Familien stammen würden.

Die Hürden zur Erlangung eines dauerhaften Besuchsrechts für getrennt lebende Elternteile sind in Österreich viel zu hoch. Durch die Einführung von Gebühren in diesem Bereich wird der ohnehin mühsame und leider oft wenig aussichtsreiche Weg zu einem geregelten Kontakt zu den eigenen Kindern weiter erschwert. Ähnlich wie Verfahren über die Obsorge sollten auch Verfahren betreffend das Besuchsrecht von der Gebühr in Höhe von 220,- Euro ausgenommen werden.

Warum hier in der Regierungsvorlage eine Unterscheidung zwischen Obsorge und Besuchsrecht vorgenommen wird ist nicht einsichtig. Sie ist einzig und allein unter der Annahme erklärbar, ein Obsorgeverfahren wäre im Interesse Minderjähriger, ein Besuchsrechtsverfahren würde hingegen den Interessen Minderjähriger entgegenlaufen. Diese – im zweiten Teil – irrierte Ansicht zeigt das familienpolitische Dilemma auf, in dem sich Österreich befindet. Alles was ein gedeihliches Miteinander der beiden Eltern untereinander und zum Kind auch nach einer Trennung unterstützen würde, wird bekämpft. Alles was eine Eskalation nach Scheidung oder Trennung vorantreibt, wird unterstützt.



Handwritten signatures and dates:

- 1. A large, stylized signature on the left side.
- 2. A signature in the middle, partially overlapping the first one.
- 3. A signature on the right side, with a long horizontal line extending to the right.
- 4. The date "1. Nov. 2012" written below the signatures.